

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

ZU DEM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES UND DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE

ENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER TARIFAUTONOMIE DURCH DIE SICHERUNG VON TARIFTREUE BEI DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE DES BUNDES (TARIFTREUEGESETZ)



Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 142.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Vorbemerkung

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Vorschläge in dem Entwurf, die den Berufsstand der Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen betreffen und stehen für Gespräche zu unseren Vorschlägen gern zur Verfügung.

Stellungnahme

I. Stellungnahmefrist

Wir regen an, dass das BMAS für Länder- und Verbändeanhörungen künftig längere Stellungnahmefristen einräumt.

Das BMAS hat die Länder- und Verbändeanhörung am 22.7.2025 eingeleitet. Fristablauf für die Stellungnahme ist bereits der 25.7.2025. Diese Frist ist angesichts der inhaltlichen Bedeutung und des Umfangs des Vorhabens aus unserer Sicht deutlich zu kurz bemessen und macht eine angemessene Beteiligung nahezu unmöglich. Die BAK stimmt grundsätzlich den Inhalt ihrer Stellungnahmen mit den 16 Länderarchitektenkammern und den BAK-Gremien ab. Dieser Abstimmungsprozess benötigt bereits aus organisatorischen Gründen eine gewisse Zeit.

II. Zur Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf nicht notwendig.

Soweit die Gesetzesbegründung darauf hinweist, dass Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des

Bundes beseitigt werden sollen, kann dies schon jetzt mit bestehendem Recht erreicht werden.

Eine Tariftreueregelung, mit der die Bindung an bereits bestehende gesetzliche Regelungen (z. B. Mindestlohn) oder für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge auch im Rahmen des Vergaberechts gewährleistet werden soll, besteht in § 128 Abs. 1 GWB (der im Zuge des Entwurfes eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge noch um gendergerechte Bezahlung erweitert wird). Die Möglichkeit zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist bereits durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348) ausgeweitet worden. Hierauf wird in der Gesetzesbegründung selbst Bezug genommen. Inwieweit es daher darüber hinausgehende gesetzliche Maßnahmen bedarf, die auch formal außerhalb des Vergaberechts in einem gesonderten Gesetz angesiedelt werden und bei denen die Hauptzuständigkeit beim BMAS liegen soll, erschließt sich uns auch angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Deutschland nicht.

Keinesfalls dürfen über das Mindestlohngesetz hinausgehende weitere staatliche Mindestlöhne durch die Hintertür für Wirtschaftszweige eingeführt werden, in denen Tarifverträge keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies würde zu zusätzlichen und gravierenden ökonomischen Verwerfungen führen.

Diese Gefahr sehen wir durch das in der Gesetzesbegründung herangezogene Ziel, mit der Einführung des Bundestariftreuegesetzes die Grundlage zu schaffen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewährt werden.

Hierbei sprechen wir uns selbstverständlich nicht gegen gute Arbeitsbedingungen und faire Standards aus. Vor allen Dingen sehen wir den Zusammenhang zwischen qualifizierten Mitarbeitenden und der Qualität der erbrachten Leistungen.

Dieser Zusammenhang besteht, und das wird in diesem „Silo“-Gesetz leider nicht hinreichend berücksichtigt, nicht nur mit Blick auf die Beschäftigten, sondern auch bezüglich der Honorierung der Auftragnehmenden selbst. Hierbei wird aber verstärkt und zunehmend von Seiten der öffentlichen Auftraggeber auf reinen Preiswettbewerb statt auf Qualitäts- und Leistungswettbewerb gesetzt. Gäbe es zum Beispiel noch oder wieder verbindliche Mindesthonorare für die Erbringung von Planungsleistungen, ließe sich auch über zusätzliche, über den Mindestlohn hinausgehende Standards sprechen.

Das Gesetz führt aus unserer Sicht zu tendenziell teureren Angeboten und damit zu Zusatzkosten bei der öffentlichen Vergabe von Aufträgen. Es greift in die „negative Koalitionsfreiheit“ ein, die es Unternehmen auch offen stehen lässt, sich keinem Tarifvertrag anzuschließen. Dies ist besonders für junge Unternehmen wichtig, die erst noch in den Markt hineinkommen wollen und



daher zunächst niedrigere Löhne bezahlen. Somit ist das Gesetz nicht mittelstandsfreundlich und es beschränkt den Wettbewerb. Schließlich führt das Gesetz zu zusätzlichem Aufwand der Vergabestellen. Damit wird das Bemühen, zu schnelleren Vergabeprozessen bei Bau- und Planungsaufgaben zu kommen, konterkariert.

III. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes)

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- (1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 14 ~~ab einem geschätzten Auftragswert oder Vertragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer~~ für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Sinne von § 103 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie für die Vergabe und Ausführung von Konzessionen im Sinne von § 105 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ~~deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer im Sinne von § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet und wenn diese öffentlichen Aufträge oder Konzessionen vergeben werden~~

Begründung:

Der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Schwellenwert in Höhe von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer ist zu undifferenziert und zu niedrig.

Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und in der Folge auch § 106 GWB differenzieren zwischen öffentlichen Bauaufträgen und öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Diese Differenzierung sollte in dem Gesetzentwurf übernommen werden, auch um eine einheitliche Rechtsordnung sicherzustellen. Gesetzliche Regelungen sollten so aufeinander abgestimmt sein, dass Normadressierte bei der Rechtsanwendung nicht mit widersprüchlichen Regelungen konfrontiert werden. Gerade auch wegen des Kaskadenprinzips des deutschen Vergaberechts dürfte nur eine einheitliche Rechtsordnung eine sichere, schnelle und bürokratiearme Rechtsanwendung begünstigen. Der Gesetzentwurf darf keinen weiteren zusätzlichen administrativen Aufwand zur Folge haben. Besonders für kleinere Büros kann gestiegener Aufwand eine erhebliche Belastung darstellen, da sie oft über begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen verfügen.

Der vorgeschlagenen Schwellenwert in Höhe von 50 000 Euro ist zu niedrig und dürfte deshalb Auswirkungen schon auf Beschaffungsvorgänge mit geringem Volumen haben. Die Gesetzesbegründung erwähnt, dass der Schwellenwert in



§ 1 Absatz 1 gewährleiste, dass Vergabeverfahren mit einem geringen Volumen durchgeführt werden können, ohne die in diesem Gesetz geregelten Anforderungen an das Vergabeverfahren und die sich anschließende Ausführungsphase erfüllen zu müssen.

Mit dem vorgeschlagenen Schwellenwert in Höhe von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer dürfte dieses Ziel zumindest für Planungsleistungen nicht erreicht werden.

Bei Planungsleistungen dürfte der Mindestauftragswert den Betrag in Höhe von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer fast immer überschreiten, da es sich hierbei um „once in a lifetime“-Projekte handelt, die zum Beispiel mit der Beschaffung von Reinigungsarbeiten in keiner Weise vergleichbar sind. Um hier ein geringes Volumen im Sinne der Gesetzesbegründung zu erreichen, bedarf es eines deutlich höheren Schwellenwertes in § 1 Absatz 1 für Planungsleistungen, angelehnt an die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwerthöhen.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- (2) Auftragnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die Auftragnehmer und Konzessionsnehmer **mit mindestens 20 Beschäftigten** der Bundesauftraggeber.

Begründung:

Der deutsche Planungsmarkt ist geprägt von sehr kleinen Büros mit wenigen Mitarbeitenden. Zum Schutz von Kleinstunternehmen vor weiter zunehmender Bürokratiebelastung fordern wir, die Begriffsbestimmung für die Auftragnehmer in § 2 Absatz 2 dahingehend zu modifizieren, dass nur Auftragnehmer und Konzessionsnehmer mit mindestens 20 Beschäftigten erfasst sind.

3. Zu § 5 (Rechtsverordnung zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- (1) Auf Antrag einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern setzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen eines von der Antragstellerin mit einer Gewerkschaft



beziehungsweise einer Vereinigung von Arbeitgebern abgeschlossenen Tarifvertrags **für den eine zumindest 50 plus X prozentige Tarifbindung auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite besteht** fest, es sei denn, ein öffentliches Interesse am Erlass der Rechtsverordnung ist ausnahmsweise nicht gegeben.

Begründung:

§ 5 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes ermächtigt das BMAS, lediglich auf Antrag einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern in einer Rechtsverordnung die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen festzusetzen. Diese Verordnungsermächtigung ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Zwar ist Voraussetzung, dass die jeweiligen Arbeitsbedingungen bereits Gegenstand eines abgeschlossenen Tarifvertrages sind. Zur Frage, inwieweit dieser repräsentativ ist, findet sich hingegen keine Aussage.

Entscheidend ist vor allen Dingen, dass sich konstitutiv wirkende Tariftreueregelungen sich jedenfalls auf Branchen beschränken müssen, in denen auch tatsächlich repräsentative Tarifverträge existieren. Dies bedeutet nach unserem Verständnis eine Tarifbindung von mindestens 50% plus X sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite.

4. Zu § 12 (Nachunternehmerhaftung)

§ 12 ist zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf sieht für § 12 Satz 1 vor, dass ein Auftragnehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Dass durch den Entwurf des Bundestariftreuegesetzes die Haftung wie ein selbstschuldnerischer Bürge begründet werden kann, geht aus unserer Sicht zu weit und wird daher von uns abgelehnt. Bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ist unter anderem die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen, § 773 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Wir fordern daher, die Nachunternehmerhaftung zu streichen. Hilfsweise fordern wir, die Nachunternehmerhaftung stark abzumildern und finanzielle Risiken der Auftragnehmerinnen gesetzlich abzusichern.

